

# **Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant N 11, Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

## **Inhalt**

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 02.01.2019
2. NEW Netz GmbH mit Schreiben vom 10.01.2019
3. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 09.01.2019
4. Bezirksregierung Köln – Dez. 33 mit Schreiben vom 15.01.2019
5. LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege mit Schreiben vom 14.01.2019
6. Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 15.01.2019
7. Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach mit Schreiben vom 22.01.2019
8. Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 10.01.2019
9. Winterschall Holding GmbH mit Schreiben vom 24.01.2019
10. RWE Power AG mit Schreiben vom 21.01.2019
11. Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 29.01.2019
12. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen mit Schreiben vom 30.01.201
13. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 30.01.2019
14. Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde mit Schreiben vom 05.02.2019
15. Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 05.02.2019

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 02.01.2019</b>			
	<p>Durch die in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Es werden keine Einwände gegen die Planung geäußert. Die Höhe baulicher Anlagen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt.</p> <p>Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>2. NEW Netz GmbH mit Schreiben vom 10.01.2019</b>			
	<p>Keine Bedenken</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<b>3. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 09.01.2019</b>			
	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH ist</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Die nebenstehenden Informationen zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträgern ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Deutschland GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Im Zuge der weiteren Planung (Ausführungsplanung) werden die entsprechenden Abstimmungen vorgenommen. In dieser Planungsphase und auch in der Umsetzungsphase werden die Leitungsführungen bestimmt.</p> <p>Dies betrifft jedoch nicht die Flächennutzungsplanänderung N 11.</p>	
<p><b>4. Bezirksregierung Köln – Dez. 33 mit Schreiben vom 15.01.2019</b></p>			
	<p>Aus den vom Dez. 33 zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.</p> <p>Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Bereich nicht vorgesehen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>5. LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege mit Schreiben vom 14.01.2019</b></p>			
	<p>Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.</p> <p>Hinweise zu Planurkunde, Begründung und Umweltbericht:</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Die umfangreichen Ausführungen zum Schutzgut „Kulturelles Erbe“ werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Belang „Kulturelles Erbe“ wird im Umweltbericht abgehandelt.</p> <p>Nach Aussage des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalsschutzes zu erkennen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Beeinträchtigungen zu prüfen.</p>	<p>Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) wird in den jeweiligen Umweltberichten und im Textteil zum Bebauungsplan hingewiesen.</p>	
	<p><b>Schutzgut</b></p>		
	<p><b>Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen</b></p>		
	<p>Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)</p>		
	<p>Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)</p>	<p>Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)</p>	
	<p>Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)</p>	<p>Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung</p>	

Nr.	Stellungnahmen		Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)	
		Landesdenkmal- schutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)	
		UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“	
<p>Dabei ist eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil zum kulturhistorischen Wert eines Kulturlandschaftsbereichs beitragen. Daher wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe der Blick über die Denkmäler hinausgehen muss.</p> <p>Zur Erläuterung: In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und</p>				

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>sonstige Sachgüter." Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe oder eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende auch kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (siehe: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB) zu beachten sind.</p> <p>Aufgrund der von Ihnen mit Schreiben vom 19.12.2018 zur Verfügung gestellten Unterlagen lässt sich aktuell nach Abgleich mit dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (2007) und dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016) keine Betroffenheit von Kulturlandschaftsbereichen erkennen.</p> <p>Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (2007) ist online verfügbar: <a href="http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklunanrw/dokumente/190/LEP_Gesamtes_Gutachten.pdf">http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklunanrw/dokumente/190/LEP_Gesamtes_Gutachten.pdf</a></p> <p>Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2014) ist ebenfalls online verfügbar: <a href="http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklunanrw/dokumente/190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf">http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklunanrw/dokumente/190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf</a></p> <p>Auf diesen Seiten finden Sie zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS.</p>		

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Für die künftige Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich nachdrücklich auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung (Köln, 2014) verweisen. In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben.</p> <p>Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (<i>'http://www.kuladia.lvr.de/'</i>). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.</p>		
<b>6. Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 15.01.2019</b>			
	<p>Es liegt keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vor und daher bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Das LVR-Amt für Denkmalpflege und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>7. Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach mit Schreiben vom 22.01.2019</b>			
	<p>Hinsichtlich der Änderung des FNP bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der Niederlassung. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p>		
<p><b>8. Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 10.01.2019</b></p>			
	<p>Das Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rheinland“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63-2000-1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p> <p>Für die Stellungnahme wurden folgenden Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet. Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2- 5, 09, 07 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwassersenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und unter Punkt 6 als Hinweis in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Selfkant N 11 aufgenommen.</p> <p><b>„Grundwasserverhältnisse:</b> <i>Der Bereich des Plangebietes ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen, des Sammelbescheides – Az. 61.42.63-2000-1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</i></p> <p><i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i></p> <p><i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.“</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>Der Erftverband und die RWE Power AG wurden beteiligt. Die in den jeweiligen Stellungnahmen genannten Hinweise werden berücksichtigt.</p>	
<b>9. Winterschall Holding GmbH mit Schreiben vom 24.01.2019</b>			
	<p>Der räumliche Geltungsbereich des Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
<b>10. RWE Power AG mit Schreiben vom 21.01.2019</b>			
	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 5000, in einem Teil des Plangebietes, wie in der <u>Anlage</u> „blau“ dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Das betroffene Areal des Änderungsbereiches wird gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB entsprechend gekennzeichnet.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens. Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Schreiben.</p>	<p>Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis bzgl. der vorgetragenen Belange in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans N 11 unter Punkt 6 aufgenommen:</p> <p><b>„Humose Böden</b>  <i>Ein Teil des Plangebietes weist Böden auf, die humoses Bodenmaterial enthalten (vgl. Planzeichnung).</i></p> <p><i>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</i></p> <p><i>Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</i></p>	
<b>11. Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 29.01.2019</b>			
	<p><b>Erdbebengefährdung</b>  In Ergänzung zu den Ausführungen unter dem Punkt 2.1.5 „Schutzgut Boden“ in Abschnitt 2 „Beschreibung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und unter Punkt 6: Hinweise in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>und Bewertung der Umweltsituation“ des Umweltberichts werden hier vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</li> </ul>		
<b>12. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen mit Schreiben vom 30.01.2019</b>			
	<p>Bedenken wegen baulicher Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen werden aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und der agrarstrukturell geringeren Wertigkeit infolge Zustand, Lage und Größe der Fläche zurückgestellt.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<b>13. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 30.01.2019</b>			
	<p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmal-schutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) wird hingewiesen. Folgender Hinweis ist in die Planungsunterlagen aufzunehmen: <i>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen,</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und unter Punkt 6: Kennzeichnungen und Hinweise in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>		
<b>14. Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde mit Schreiben vom 05.02.2019</b>			
	<p>Auf Grund der mit der Gemeinde ausgehandelten Ausgleichsfläche im Verhältnis 1 : 2,5 trägt die Untere Forstbehörde die Flächennutzungsplanänderung mit.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<b>15. Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 05.02.2019</b>			
	<p>Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
	<p>Das Gesundheitsamt sowie die untere Bodenschutzbehörde äußern sich wie folgt:</p> <p><u>Gesundheitsamt:</u> Es bestehen aus amtsärztlicher Sicht keine Bedenken gegen das Bebauungsvorhaben, wenn die Richtlinien der TA-Lärm und die Richtlinien für Lichtimmissionen (Flutlichtanlage) eingehalten werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde eine Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen aus den angrenzenden Sportanlagen durchgeführt.</p> <p>Im Bebauungsplan Nr. 48 werden für die unmittelbar angrenzende Bebauung entsprechende Festsetzungen getroffen.</p> <p>Auf eine Untersuchung der Lichtimmissionen wurde verzichtet, da an die Sportanlagen im Osten bereits</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>eine Wohnbebauung angrenzt und keine Beeinträchtigungen bekannt sind.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Gemeinde Selfkant plant einen integrativen Sportpark in der Ortslage Höngen. Die Planungen sind im Gange, der aus den zuvor genannten Vereinen neu geschaffene SC Selfkant e.V. verfolgt den Umzug auf die neuen Sportanlagen.</p> <p>Für die FNP-Änderung ergibt sich kein Handlungsbedarf.</p>	
	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht Bedenken erhoben. Grundsätzlich wird die Neunutzung einer alten Brachfläche aus Sicht des Bodenschutzes aber begrüßt. Das Gebiet wurde in der Vergangenheit durch eine Gärtnerei genutzt. Es war großflächig mit Gewächshäusern bebaut. Diese wurden im Jahr 2017 abgerissen.</p> <p>Nach Aussage des Umweltberichtes <i>"ist die Projektfläche derweil durch Rückstände aus vorherigen Nutzungen beeinträchtigt. Dazu zählen Schutt-ablagerungen und Abstellflächen für Sperr- und Sondermüll. Große Mengen Müll sind bereits auf Veranlassung des Auftraggebers entfernt worden, darunter auch alte Heizkessel und Fässer. Zudem ist die Fläche von kleineren Schuttstücken und von Glasscherben übersät. Es können sich hierdurch negative Beeinträchtigungen der künftigen Bewohner ergeben, insbesondere durch im Oberboden verborgene Glasscherben.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird Rechnung getragen.</p> <p>In 2019 ist das Gelände auf Altlasten untersucht worden. In zwei Bereichen sind verunreinigte Böden festgestellt worden, die unter gutachterlicher Begleitung ausgeräumt wurden. Sollten wider Erwarten Auffälligkeiten bei den zukünftigen Erdarbeiten festgestellt werden, so sind die Arbeiten vorläufig einzustellen. Die Untere Bodenschutzbehörde ist unmittelbar zu informieren, um ein weiteres Vorgehen abzustimmen.</p> <p>Das in der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde erwähnte Bodengutachten (2017) bezieht ist vorrangig auf den Untergrundeigenschaften hinsichtlich Standfestigkeit und Versickerungsfähigkeit. Die Altlastenuntersuchung erfolgte 2019 in enger Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><i>Zu beachten sind bei den Baumaßnahmen hier die Ergebnisse des Bodengutachtens (siehe Kapitel 2.3.4)."</i></p> <p>Das zitierte Bodengutachten ist den Unterlagen nicht beigefügt, daher kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Es wird darum gebeten, dieses Gutachten der Unteren Bodenschutzbehörde (Kreis Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg) zeitnah zukommen zu lassen.</p> <p>Vorab wird auf Anforderungen hingewiesen, die wahrscheinlich auch nach Erhalt des fehlenden Bodengutachtens für erforderlich gehalten werden.</p> <p>Aufgrund der oben gemachten Aussagen ist nicht auszuschließen, dass der Oberboden mit Schadstoffen belastet ist (ausgelaufene Fässer, Sondermüll, Schuttreste eventuell mit Asbest). Zudem werden in Gärtnereien in großem Umfang Pflanzenschutzbehandlungsmittel eingesetzt (Pestizide, Fungizide, etc.). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Böden im Umfeld der Gärtnerei, die später als Garten und Spielflächen genutzt werden, mit Pflanzenschutzmitteln beaufschlagt sind.</p> <p>Der Umweltbericht empfiehlt, die bestehenden Altlasten sachgerecht und mit Entsorgungsnachweis zu entfernen, um Gefahren sowohl für die Bewohner als auch für die Umwelt auszuschließen. Dazu zählen der Abtrag und Austausch der oberen Bodenschichten zur Entsorgung der darin enthaltenen Glassplitter sowie die Entsorgung sämtlichen Sperr- und Sondermülls, auch in den Bereichen der künftigen Grünflächen.</p> <p>Wie dies genau geschehen soll, wird nicht beschrieben. Es ist daher von einem unabhängigen Altlastengutachter ein Entsorgungs- und Untersuchungskonzept für die</p>	<p>Bezüglich der auf dem Gelände vorhandenen unbelasteten Fremdbestandteile, wie z.B. Glasscherben, Pflaster o.ä. und dem aufzubringenden Bodenmaterial werden im Bebauungsplan Selfkant Nr. 48 – Tüddern, Hinter der Gärtnerei – entsprechende Vorsorgemaßnahmen getroffen.</p>	

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gesamte Fläche vorzulegen, welches beschreibt, wie mit den Ablagerungen und den Glassplittern umgegangen werden wird (z.B. Abschieben der obersten Zentimeter des Oberbodens oder Siebung des Bodens, Untersuchungen an bestimmten Punkten des Grundstücks, wo Fässer gestanden haben sowie repräsentative Flächen Beprobung auf den entstehenden Flächen auf Schadstoffe und insbesondere Pflanzenschutzmittel). Erst nach Bestätigung des Gutachters, dass keine Gefährdungen oder Beeinträchtigungen für die Nutzung als Wohngebiet bestehen, kann dem Flächennutzungsplan zugestimmt werden.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde verweist auf den Gem. Runderlass d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport -V A 3 - 16.21- und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz- IV5584.10/IV6 3.621- vom 14.03.2005 "Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)".</p>		